











































































































































































































eine Forderung bestritten wird, entsteht auch für Inkassodienstleister ein erhöhter Aufwand, indem Rücksprachen mit dem Auftraggeber geführt oder rechtliche Prüfungen vorgenommen werden müssen.

Für Schuldner, gegen die eine unberechtigte Forderung geltend gemacht wird, ändert sich durch die Neuregelung nichts, da sie ohnehin nicht zur Kostentragung verpflichtet sind. Auch für Schuldner, die eine berechtigte Forderung zu Unrecht bestreiten, ergeben sich durch die Neuregelung keine Verschlechterungen, da insoweit der bisherige Gebührenrahmen der Nummer 2300 VV RVG unverändert anwendbar bleibt. Nach Ansicht der Bundesregierung besteht kein Anlass, Schuldner, die durch unberechtigtes Bestreiten erhöhten Aufwand verursachen, von der Neuregelung profitieren zu lassen.

*Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.*